

# **Satzung des Vereins Edizione Multicolore**

## **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein trägt den Namen Edizione Multicolore.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz «e.V.».
- (3) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

## **§ 2 GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 VEREINSZWECK**

- (1) Der Verein Edizione Multicolore verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von:
  - Kunst und Kultur vor allem im Bereich Kunstbuch.
  - Chancengleichheit von Frau und Mann im Kunstbetrieb.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderungen von einzelnen Künstler\*innen und deren Projekten.
  - Vernetzung und Weiterbildung von Kunstschaffenden vor allem im Bereich Kunstbuch.
  - die Organisation von mehrmals im Jahr stattfindenden Vernetzungstreffen für eine jährlich wechselnde Runde von Künstler\*innen aus unterschiedlichen Kunstgenres, Hintergründen und Ländern.
  - öffentliche Kunstveranstaltungen wie zum Beispiel Lesungen, Performances und Ausstellungen mit den künstlerischen Arbeiten und Buchprojekten der Künstler\*innen der jeweiligen Runde, um diese einem breiten Publikum zugänglich zu machen.
  - Workshops für bildende Künstler\*innen aus allen Sparten im Bereich Buchgestaltung, Buchbindung und Projektmanagement von Buchprojekten.

- persönliche Beratung bei Förderanträgen sowie ggf. finanzielle Förderung von Kunstprojekten. Damit möchten wir die Schaffung von Kunst erleichtern und fördern.
- die verstärkte und bevorzugte Förderung und Weiterbildung von Frauen (sowie LGTBQI\*).

#### **§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 MITTELVERWENDUNG**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

#### **§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich per Post oder per E-Mail zu stellen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erklärt der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Zustimmung zur Vereinssatzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder per E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit der Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung für außerordentliche Verdienste um den Vereinszweck natürlichen Personen verliehen werden.

## **§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über Stundung, Ermäßigung und Befreiung entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands
  - Wahl einer/s Kassenprüfer\*in
  - Entlastung des Vorstands

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes**
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit**
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung**
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen**
- Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- (2) Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.**
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.**
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer\*in zu wählen.**
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.**

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/r Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Kooptation ergänzen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein Vertretungsbefugt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen in einem Anstellungs-/Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen und für ihre Tätigkeit angemessen vergütet werden oder nach §3 Nr. 26a des EStG eine Ehrenamtspauschale erhalten.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 RECHNUNGSLEGUNG**

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht zu erstellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliedsversammlung auf ein Jahr gewählte/n Kassenprüfer\*in. Der/Die Kassenprüfer\*in darf nicht dem Vorstand angehören. Er/Sie hat jederzeit das Recht der Prüfung der Kassen und Bücher des Vereins. Er/Sie erstattet der Mitgliedsversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands Bericht.

## **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins.
  - a) an den KV Leipzig Verein für zeitgenössische Kunst, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
oder

**b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur**

**Letzte Änderung am 15.06.2020**